

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
Postfach 1560
57445 Olpe

per eMail: j.schauerte@kreis-olpe.de
immissionsschutz@kreis-olpe.de

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum

04.01.2021

Ihr Zeichen
663 0113 1995

Ihr Schreiben vom
25.11.2020

Unser Zeichen
OE/SI 1-12.20 IMS

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem

Sehr geehrter Herr Schauerte,
Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND, LNU) nehmen ich in vorbezeichnetem Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer einstweiligen Sichtung der Antragsunterlagen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung und erhebe die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken:

Ich bedanke mich für die Naturschutzverbände für die Möglichkeit vorab Stellung zu der Planung zu nehmen. Nach § 10 Abs. 3a BImSchG unterstützen die Naturschutzverbände auch bereits im Rahmen dieser Vorab-Beteiligung gerne die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise. Sie zählen allerdings nicht zum Kreis der Träger öffentlicher Belange, können aber dennoch Hinweise liefern, die das Genehmigungsverfahren mit Sach-Informationen befördern können. Die Vorab-Beteiligung durch Ihr Haus wird daher ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls vorab ist aber anzumerken, dass sich die anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert zur Sache äußern werden. Einstweilen muss es mit den folgenden Hinweisen sein Bewenden haben.

Die Naturschutzverbände sehen die Nutzung der Windkraft als zukünftig unverzichtbaren Teil einer nachhaltigen Energieversorgung an und lehnen die Windkraft daher keineswegs pauschal ab. Allerdings darf die erneuerbare Energieversorgung nicht auf dem Rücken wichtiger Naturgüter ausgetragen werden.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Für den vorliegenden Antrag sehen die Naturschutzverbände die Inanspruchnahme eines großflächigen unzerschnittenen Naturraums, von FFH-Gebieten und Beeinträchtigungen bestimmter schutzwürdiger Tier-Arten als kritisch an. Der vorliegende Antrag lässt keine hinreichende Berücksichtigung dieser Aspekte erkennen. Wesentliche Konflikte, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durchgreifend in Frage stellen, sind in folgenden Bereichen gegeben.

1. UZVR (Unzerschnittene verkehrsarme Räume)

Das geplante Bauvorhaben befindet sich inmitten eines der drei größten UVZR in NRW. Das Gebiet am Rothaarkamm an der Grenze der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und dem Hochsauerlandkreis umfasst 153 km².

UZVR sind Räume, die nicht durch technogene Elemente zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind dabei solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. (Quelle:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition)

Windenergieanlagen sind eindeutig technische Bauwerke die u.a. durch ihre Größe (im geplanten Bauvorhaben 200 m) einen wesentlichen Konflikt innerhalb des UZVR darstellen und zerschneidende Wirkung für diesen Raum haben. Durch die großräumig akustisch und optisch wahrnehmbaren WEA kommt es zur Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die die Wirkung und Leistungsfähigkeit des unzerschnittenen Raumes gravierend schädigt. Auch die Gunstwirkung des UZVR auf ruhebedürftige Tierarten mit großen Raumansprüchen wird geschädigt – sowohl durch optische und akustische Effekte, als auch durch die Bedrohung von Kollisionen mit den WEA bei Vögeln und Fledermäusen. Außerdem ist bereits die Anlage der groß-dimensionierten und schwer befestigten Zuwegungen zu den Baustellen der WEA als eine Zerschneidung zu werten, die deutlich über die bislang üblichen Waldwege hinausgeht.

Somit führt die Errichtung von Windenergieanlagen in dem großen UZVR faktisch zu einer Entwertung bzw. Zerstörung dieses wertvollen und landesweit herausragenden Gebietes.

Dies ist u.a. zwingend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten.

Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG sind zudem „großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume [...] vor weiterer Zerschneidung zu bewahren“. Gründe, die es erforderlich machen würden, von der Verwirklichung dieses gesetzlichen Zieles abzusehen (siehe § 2 BNatSchG), sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Schon daher sollte auf die Planung verzichtet werden.

2. Landes- und Regionalplanung

Der Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume hat in der Landes- und Regionalplanung eine hohe Bedeutung. Der gültige Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Siegen enthält als Ziel 13 zum Kapitel C3 „Natürliche Lebensgrundlagen – 3.1. Freiraumschutz“ die Festlegung, dass die „noch vorhandenen, großen unzerschnittenen Freiräume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren“ sind. Von diesem Ziel ist der hier betroffene UZVR (siehe oben) fraglos erfasst.

Fraglos ist auch, dass ein so großes Windkraftvorhaben, wie das vorliegende, raumbedeutsam ist und somit unter dieses geltende Ziel der Raumordnung fällt.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan sagt in der Substanz nichts anderes. Er führt im Grundsatz 5.2-1 ebenfalls die Sicherung und Entwicklung unzerschnittener Räume auf, die in der Erläuterungskarte 5C des Regionalplanentwurfs abgegrenzt sind. Die hier gegenständliche Planung liegt in einem solchen Raum.

Wie die im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche dazu passen und ob die Windenergiebereiche überhaupt als Ziel der Raumordnung in Kraft treten werden, ist strittig. Jedenfalls gilt derzeit das oben genannte Ziel 13 des gültigen Regionalplans. Demnach ist bereits aufgrund der Regionalplanung der vorliegende Antrag abzulehnen. Ob sich aufgrund eines neuen Regionalplans in Zukunft etwas anderes ergibt, bleibt abzuwarten.

3. Bauleitplanung - Lage außerhalb der Konzentrationszonen des geltenden Flächennutzungsplans

Die Standorte der zur Genehmigung gestellten WEA befinden sich außerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem dargestellten Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung. Ohne eine vorherige Änderung des Flächennutzungsplans kommt die Erteilung einer Genehmigung für die jetzt beantragten WEA schon aus Gründen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht in Betracht.

Ob sich langfristig eine Änderung dieser Situation ergeben wird, sollte abgewartet werden. Derzeit sollte aufgrund der geltenden Rechtslage entschieden werden.

4. Landschaftsschutzgebiet

Die geplanten Standorte der 10 WEA liegen im „Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe“ vom 8.12.2004 der Bezirksregierung Arnsberg (LSG-4711-015). Dieses verbietet in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, Straßen und Wege sowie Versorgungsleitungen anzulegen. Der vorliegende Antrag beabsichtigt eben das. Der Verordnungstext lässt allerdings keinerlei Ausnahme- oder Unberührtheitsregelung erkennen, die eine Anlage von Gebäuden, Straßen und Wegen sowie Leitungen zulassen könnte.

Der Ordnungsgeber wollte ergo mit den in der Verordnung festgelegten Regelungen jedenfalls große Gebäude ausschließen. Zum Zeitpunkt der geltenden Verordnung war auch bereits allgemein bekannt, dass für die höheren Lagen des Mittelgebirges die Errichtung von Windenergieanlagen von Investoren angestrebt werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass dies auch dem Ordnungsgeber bekannt war.

Um einen Bau der Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen zu genehmigen, ist die Erteilung einer Befreiung von den LSG-Verbotsvorschriften nötig. Diese Befreiung muss in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung mitkonzentriert erteilt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG steht es der Genehmigungsbehörde allerdings nicht zu, dann Befreiungen von Verboten für Schutzgebiete zu erteilen, wenn es sich nicht um einen atypischen

Einzelfall handelt. Denn die Erteilung einer Befreiung setzt eine atypische Sondersituation voraus, die der Verordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 – 4 A 7.97 Rn. 26; Beschlüsse vom 14. September 1992 – 7 B 130.92 Rn. 5 und vom 20. Februar 2002 – 4 B 12.02 Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 8 A 1205/14 Rn. 9 ff.)

Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebiets oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und anderen im öffentlichen Interessen liegenden Zielen aufzulösen. Daher kommt eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des LSG für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht.

Auch aus anderen Erwägungen ist eine solche Befreiung für ein Vorhaben dieser Dimension abzulehnen:

- Durch die Größe der Windenergieanlagen, ihre Anzahl und ihre exponierte Lage am Rothaarkamm kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG Kreis Olpe (§ 26 BNatSchG). Das unter Punkt 13.4 des UVP-Berichts zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem (Büro für Landschaftsplanung Mestermann) genannte Argument, der zeitlichen befristete Betriebszeitraum von 20 Jahre solle im Rahmen der UVP berücksichtigt werden, ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in diesem Zeitraum sind nicht wegzudiskutieren. Die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. eines Rückbaus in 20 Jahren sind unsicher, daher ist von einer längerfristigen Beeinträchtigung, u.a. aufgrund des massiven Eingriffs durch die Baumaßnahmen (Rodungen, Fundamente, Wegebau), auszugehen.
- Die bestehenden WEA des Windparks Rothaarwind I sind z.B. von der rund 25 km entfernten Siegtalautobahnbrücke sichtbar. Eine ähnlich weiträumige Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist aufgrund der exponierten Lage zu erwarten. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung ist nicht ansatzweise durch ein zu ermitteltes „Ersatzgeld“ kompensierbar.
- Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen würde dem Ziel des LSG nicht nur wegen des Wegebaus und der Errichtung der WEA selbst widersprechen. Vielmehr würde aufgrund der sehr weiten Sichtbarkeit der WEA der Charakter großer Teile des LSG beeinträchtigt. Man kann bei Realisierung der beantragten WEA nicht mehr nur von einer eher kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes (also nur der konkret bebauten Teilflächen) sprechen, sondern müsste wegen der Fernwirkungen der WEA auf das Landschaftsbild das Ziel des ganzen LSG in Frage gestellt sehen. Eine Befreiung, die letztlich den Zweck des ganzen Schutzgebietes oder großer Teile des Schutzgebietes gefährdet, steht einer Genehmigungsbehörde nicht zu.

Sollte die Errichtung der hier beantragten WEA gewollt sein, setzt dies eine vorherige Änderung der LSG-Verordnung voraus, wobei dann ein überzeugendes Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung in eher unkritische Bereiche einerseits und eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes andererseits nötig wäre. Solange eine solche angepasste Landschaftsschutz-Verordnung nicht vorliegt, würde eine Befreiung von den LSG-Verboten faktisch einer Leugnung des Landschaftsschutzgebietes gleichkommen, was nicht gewollt sein kann.

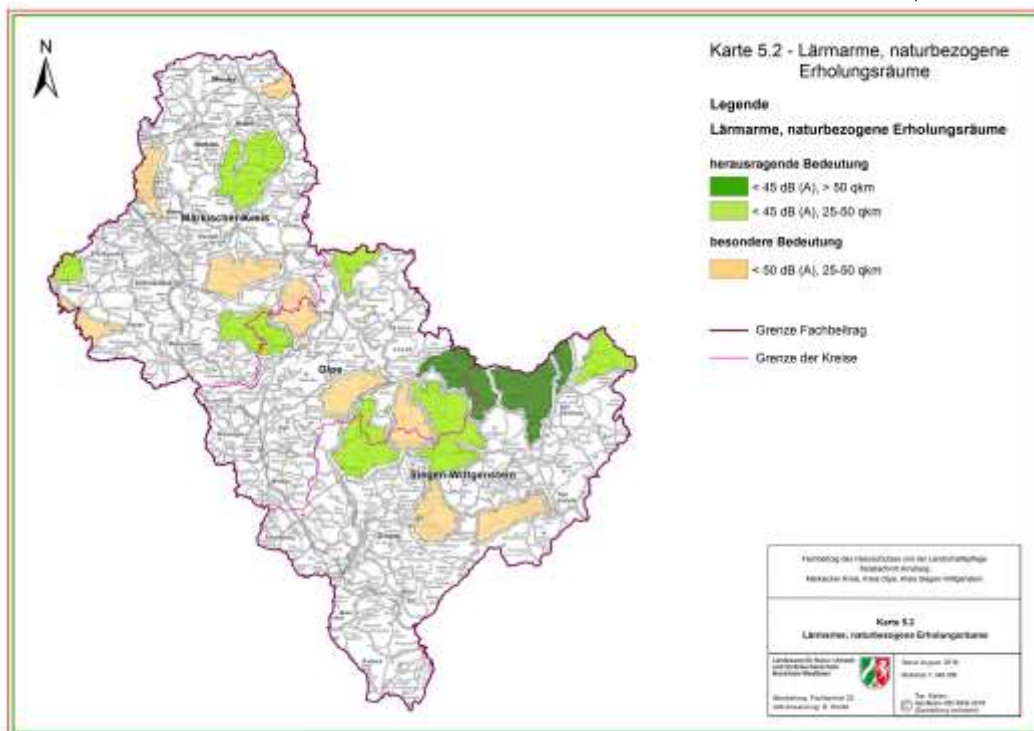
5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die sehr hohen Anlagen auf den Höhen wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Der Aussage des Gutachters *„Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen führen trotz der partiellen Sichtbarkeiten im Untersuchungsgebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe.“* ist zu widersprechen. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit „mittel bis hoch“ charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes.

Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt, was von den Gutachtern nicht hinreichend beachtet wird. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert, auch und gerade in Nähe der einzelnen Windanlagenstandorte. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Um die einzelnen Anlagenstandorte sieht das Forstamtgutachten zum Teil erhöhte Sturmwurfgefährdung, so bei WEA 14 incl. Zuwegung 6,12 ha. Die Annahme der Gutachter, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen

6. Beeinträchtigung des Erholungsgebietes

Die geplanten 10 Standorte der WEA liegen in einem schützenswerten Naturraum der im Rahmen des „sanften Tourismus“ auch im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich stark als Naherholungsgebiet genutzt wird. Dieser Naturraum stellt einen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum von herausragender Bedeutung (<45 dB (A), 25-50 qkm) dar, den es zu schützen gilt.



Der Planungsraum befindet sich in einem lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum. Dieser lärmarme Raum mit einem Lärmwert < 45 dB (A) wird als herausragend für die naturbezogene Erholung gewertet. Die EU-Umgebungsärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) soll via Aktionsplänen zur Lärminderung in belasteten Bereichen führen. Aber auch Räume mit geringer Lärmbelastung sollen laut LANUV vor Verlärmung durch technische Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) geschützt werden. Das ist für die naturbezogene stille Erholung von ausschlaggebender Bedeutung.

Beispielsweise wird die Wegführung des Rothaarsteigs als Premiumwanderweg mit herausragender Bedeutung (*Rund 420.000 Übernachtungs- und 1,3 Mio. Tagesgäste haben den sog. Weg der Sinne im Jahr 2017 besucht. Dabei schufen sie einen Gesamtumsatz von gut 49,0 Mio. Euro., Quelle: rothaarsteig.de*) für die Region durch die geplanten WEA maßgeblich beeinträchtigt.

Dieser und mehrere andere bedeutende Wanderwege wie Siegerland Höhenring, Wilhelm Münker Weg, Rothaarkammweg sowie Skiloipen führen streckenweise direkt an den geplanten Windrädern vorbei, teilweise nur in wenigen Metern Entfernung. Sowohl akustisch wie visuell wird dies sowohl baubedingt wie langfristig betriebsbedingt einen sehr negativen Effekt auf die dort erholungssuchenden Wanderer haben und man kann davon ausgehen, dass die Attraktivität des Wanderweges bei Realisierung erheblich abnehmen wird. Der beschwichtigende Hinweis auf den gut frequentierten „Windwanderweg“ der bestehenden 5 Anlagen auf der Lümke ist in dieser Hinsicht irreführend, da es sich hier eher um einen 2,3 km Infopfad für Windkraftinteressierte statt um einen eigentlichen Wanderweg handelt. Beworben wird der Rothaarsteig mit Natur- und Ruherlebnis, welches durch technische Objekte wie 17 Windkraftanlagen auf begrenztem Raum erheblich beeinträchtigt würde, zumal die bestehenden 5 Anlagen von manchen Wanderpunkten aus ebenfalls kumulierend zu sehen sind.

Der Regionalplanentwurf führt einen Abstand von 660 m zu bedeutsamen Wanderwegen als Restriktionskriterium für die Windenergie-Planung auf. Legt man diesen Abstand an den möglichen Windanlagenstandorten an, so ergeben sich folgende Abmessungen:

- WEA 8 = 283 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 9 = 410 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 10 = 817 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 11 = 627 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 12 = 723 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 13 = 256 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 14 = 29 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 15 = 331 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 16 = 125 m Abstand zum Rothaarsteig
- WEA 17 = 1.500 m Abstand zum Rothaarsteig

7 der 10 hier beantragten Windenergieanlagen unterfallen also dieser Restriktion.

Aus naturwissenschaftlich-ökologischen wie auch aus kulturell-sozialen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf die Nutzung als Naherholungsraum, sind durch die Errichtung der 10 WEA im Kreis Olpe die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete Kreis Olpe und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Rothaargebirge gefährdet.

7. Naturschutzgebiete

Die beantragten WEA liegen im Umfeld mehrerer Naturschutzgebiete. Dabei soll das NSG „Schwarzbachtal mit Haberg und Krenkeltal“, das durch Verordnung vom 24.05.2003 unter Schutz gestellt wurde, sogar vom Rotor überstrichen werden (siehe UVP-Bericht, S 86, Tab. 11).

Nach Erlasslage sind auch die beweglichen Teile der Windenergieanlage als Gebäude zu betrachten. Wenn also eine Fläche zeitweise unter dem Rotor liegen kann, gilt der betreffende Bereich als bebaut. Damit müsste das NSG überbaut werden, was allen bisherigen Erfahrungen in ganz NRW widerspricht. Eine solche Planungsabsicht ist bisher landesweit noch nicht bekannt geworden. Sie ist in jedem Fall abzulehnen.

Das NSG „Schwarzbachtal mit Haberg und Krenkeltal“ verbietet auch selbst bereits das Bauen. Eine Befreiung davon kommt, weil es sich bei diesem Bauantrag um keinen atypischen Einzelfall handelt (siehe dazu im Kapitel Landschaftsschutzgebiet dieser Stellungnahme) nicht in Betracht.

8. FFH-Gebiete

In unmittelbarer Nähe der geplanten 10 WEA-Standorte liegen die FFH-Gebiete „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ (DE4915-301) und „Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal“ (DE-4915-302). Zum FFH-Gebiet „Schwarzbachsystem ...“ liegt der Abstand der WEA 17 bei 72 m. Bei WEA 15, die mitten zwischen zwei Parzellen von Übergangs- und Schwingrasenmoore des FFH Gebiets „Schwarzbachsystem ...“ geplant ist, beträgt der Abstand zur südlichen Parzelle 56 m und zur nördlichen etwa 40 m. Hier überstreichen die Rotorblätter das FFH-Gebiet. In FFH-Gebieten dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden; da die Rotoren das FFH-Gebiet überstreichen, ist der vorliegende Antrag bereits abzulehnen (siehe oben).

Die Betriebsflächen der Anlagen reichen bis auf wenige Meter (ca. 20 m) an die FFH Gebiete heran. So prognostiziert das Forstgutachten von BÖF um den Betriebsstandort WEA 15 Randschäden bis 15 m Tiefe. Deshalb kann es bei den Errichtungsmaßnahmen zu Funktionsstörungen bzw. Verunreinigungen kommen. Störungen der Quellsituation sind wahrscheinlich, dies wird wiederum Auswirkungen auf das Gesamtwässersystem im Oberen Zinser Bachtal haben und könnte die FFH Arten Groppe und Bachneunauge gefährden. Schon wegen der Erdarbeiten, der Veränderung der Boden- und Wassersituation und der sonstigen Auswirkungen eines solchen dauerhaft Wald-frei zu haltenden Umfeldes der WEA drängen sich Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten auf. Die Annahme des Gutachters nachteilige Auswirkungen auf das FFH Gebiet seien nicht zu erwarten und daher seien keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen nötig ist fahrlässig.

„Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Naturschutzgebietsverordnungen für die FFH-Gebiete erfüllen diese Bedingung. Daher sind die in den NSG-Verordnungen erlassenen Vorschriften die Grundlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung verkennt dies, indem sie in erster Linie auf die unverbindlichen Papiere des LANUV abhebt, die höherrangigen rechtlich verbindlichen Festsetzungen, Ge- und Verbote der Naturschutzgebiets-Verordnungen aber negiert. Das ist nicht korrekt.

Korrekt wäre es gewesen, zunächst alle Arten, für die die Schutzgebietsanordnungen eine NATURA 2000-Relevanz anordnen, einzubeziehen. Das sind am Beispiel des NSG „Scharzbachtal mit Haberg und Krenkelta“ zunächst diverse Biotoptypen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1a der NSG-VO aufgeführt sind. Hinzu kommen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-RL und bestimmte Vogelarten nach der VSchRL, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1b der NSG-VO aufgeführt werden. Nach dem Wortlaut der Verordnung will der Verordnungsgeber all diese Schutzgüter durch die Verordnung geschützt wissen. Er hat offensichtlich einen inhaltlichen Zusammenhang der diversen Biotope und Arten erkannt und ordnet sie alle unter den Schutz des FFH-Gebietes unter. Dies geschieht naturschutzfachlich sehr zu Recht. Biotoptypen, wie Quellbäche, Klein- und Großseggen-Rieder oder Feuchtrachen bilden – auch wenn sie selbst keine Lebensraumtypen des FFH-Anhangs II sind – einen ökologisch wirksamen Komplex mit den FFH-Lebensraumtypen und sollten daher mit unter den Schutz des FFH-Gebietes fallen, zumal sie zukünftig wichtig für die Entwicklung des Gesamtgebietes werden können. Die FFH-Prüfung nur auf die heute vorhandenen FFH-Lebensraumtypen zu beschränken, ist daher unzulässig. Sowohl die gebietsspezifisch ergänzenden Biotoptypen müssen berücksichtigt werden, wie auch die sich aufdrängenden Entwicklungsoptionen, die sinnvollerweise eine Erweiterung der FFH-Lebensraumtypen ermöglichen werden. Solche Entwicklungsmaßnahmen hat der Verordnungsgeber eindeutig vorgesehen, siehe § 2 Abs. 2 und das zu erstellende Sofortmaßnahmenkonzept bzw. den zu erstellende Waldpflegeplan nach § 6 Abs. 4 und 5 der NSG-VO „Schwarzbachtal ...“.

Genau solche Maßnahmen müsste die FFH-VP antizipieren, tut dies aber zu Unrecht bislang nicht.

Beispielsweise ist naturschutzfachlich unstrittig, dass die beantragte WEA 15 die Entwicklung von frischen bis feuchten Laubwaldbeständen um die Übergangs- und Schwingrasen-Moorbestände (FFH-Anhang I-Lebensraum) des FFH-Gebietes beeinträchtigen wird, schon weil sie die dazu benötigten Flächen überbaut bzw. dauerhaft waldfrei hält. Solche schützenden und abpuffernden Laubwaldbereiche wären aber in den Zeiten des Klimawandels für das Moorgebiet existentiell aus Gründen der möglichst gleichmäßigen Wasserversorgung und insbesondere zur Senkung von hohen Temperaturen in sommerlichen Hitzephasen. Denn in solchen Mooren des Mittelgebirges leben an Kälte angepasste Tier- und Pflanzenarten, die einen Schutz durch umgebende Laubwälder benötigen. Die dauerhaft waldfreie Fläche um das beantragte WEA 15 steht dieser - sich fachlich aufdrängenden - Entwicklung diametral entgegen. Ergo kann die Errichtung der WEA 15 nicht verträglich für das FFH-Gebiet sein.

Ebenso ist die beantragte WEA 17 unverträglich mit der sich naturschutzfachlich aufdrängenden Entwicklung von Erlen-Auwaldbeständen am Bachlauf im angrenzenden FFH-Gebietes. Ebenso würde die Errichtung der WEA 16 und 17 die naturschutzfachlich gebotene Entwicklung von schützenden und abpuffernden mesophilen Laubwäldern um die Moorbereiche des FFH-Gebietes behindern. Diese Unverträglichkeiten erkennt die vorliegende FFH-VP nur deswegen nicht, weil sie sich schlicht auf den Ist-Bestand bezieht, was aber nicht Zweck einer FFH-VP sein kann angesichts des Entwicklungsgebotes, das dem Schutzkonzept der FFH-RL immanent ist.

Auch die in den Verordnungen genannten Tierarten sind als Prüfgegenstand einzubeziehen, weil sie für das Gebiet typisch sind. Das betrifft für das FFH-Gebiet „Schwarzbachtal ...“ u.a. die Vogelarten Eisvogel, Schwarzspecht, Raufußkauz, Schwarzstorch und Raubwürger.

Für diverse Arten hat die FFH-VP entweder die Prüfpflicht nicht erkannt oder verkennt die Wirkungen einer Windkraftanlage auf die Arten. Weiter unten sollen die spezifischen Beeinträchtigungen für einige Arten erwähnt werden. An dieser Stelle sei beispielhaft auf Schwarzstorch und Großes Mausohr hingewiesen:

In beiden FFH-Gebieten gehört der Schwarzstorch zu den maßgeblichen Schutzgütern – dies nicht nur wegen der Nennung in den NSG-Verordnungen, sondern auch als charakteristische Art eines Anhang I-Lebensraumtyps. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann nicht mit der aus Gründen des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu fordernden Gewissheit ausgeschlossen werden, weil keine Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt worden ist. Davon abgesehen kann die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung die Gewissheit des Ausbleibens erheblicher Gebietsbeeinträchtigungen schon deshalb nicht vermitteln, weil sie sich als „lückenhaft“ und unvollständig erweist. Exemplarisch sei darauf aufmerksam gemacht, dass das Große Mausohr zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes „Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal“ gehört. Obwohl das Große Mausohr als passiv ortende Fledermausart besonders lärmempfindlich ist und unter dem Einfluss des Betriebs der WEA voraussichtlich einen Verlust seiner Nahrungsflächen (z.B. im Umfeld der WEA 15, 16, 17) erleidet, wird dieser Wirkfaktor in der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht thematisiert.

Die FFH-Verträglichkeit des beantragten Vorhabens ist daher nicht gegeben. Vielmehr muss eine Unverträglichkeit konstatiert werden (weitere Sachargumente dazu auch weiter unten zu den einzelnen Arten), die eine Ablehnung des Antrags erzwingt.

9. Artenschutz

In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist zunächst zu beanstanden, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf 13 verschiedene Dateien aufgeteilt wurde. Das ist nicht nur unübersichtlich; vielmehr bringt die selektive Betrachtung der einzelnen WEA-Standorte es mit sich, dass Wirkfaktoren (z.B. Schallbelastungen, Schattenschlag, Barriereeffekte), die sich aus dem Zusammenwirken ergeben, aus dem Blick geraten sind. Das ist nicht hinnehmbar, zumal – um es am Beispiel zu verdeutlichen – womöglich erst die kumulative Betrachtung der Schalleinträge aller WEA eine Beurteilung der Erheblichkeit der betriebsbedingter Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) passiv ortender Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) erlauben kann.

Davon abgesehen ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Erfassungen vor Ort den daran zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werden. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, genügt der Hinweis, dass sich die Struktur des im Umfeld der Anlagenstandorte befindenden Waldes durch Sturmereignisse, Trockenheit und Borkenkäferbefall ausweislich der im Internet verfügbaren Luftbilder (tim online; google earth) grundlegend geändert hat. Die Ergebnisse der in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten Erhebungen können das Arteninventar daher nicht mehr realitätsgerecht abbilden. Sie sind als veraltet und nicht mehr belastbar zu betrachten; die Untersuchung des Jahres 2019 ändert daran nichts, zumal sie sich auf eine Horstkontrolle, eine Kameraüberwachung des Schwarzstorchhorstes und eine Revierkartierung im Umfeld des Standortes der WEA 10 beschränkte.

Hier sei auch angemerkt, dass die Angaben zum Vorkommen der Vogelarten im direkten Umfeld der WEA in Teilen der ASP nicht korrekt sind. Die WEA 19, 20, 21 und 22, in deren direktem Umfeld einige bemerkenswerte und ausschlaggebende Vogelarten nachgewiesen wurden, gibt es offenbar heute nicht mehr als aktuell beantragte Anlagen. Dennoch enthält aber die ASP diese Angaben. Daraus ist nur zu schlussfolgern, dass alle Angaben zu den Brutpaarzahlen und Betroffenheiten in Frage stehen, weil die Antragsunterlagen der ASP nicht konsistent sind. Das erschüttert das Vertrauen in die Planunterlagen erheblich.

Arten

Dieses Kapitel zeigt für bestimmte Arten Mängel der Erfassung, unrichtige Bewertungen der Beeinträchtigungen durch die beantragten WEA in artenschutzrechtlicher Hinsicht und für einige Arten auch Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (wegen der genannten Arten als charakteristische Bestandteile des FFH-Gebietes) auf. Es handelt sich also nicht nur um artenschutzrechtliche Bedenken.

Wildkatze

Da das Untersuchungsgebiet zu den größten UZVR in NRW gehört, ist es ein idealer, störungsarmer Raum für die Wildkatze (FFH-Anhang IV-Art), die hier ein Schwerpunktverkommen von landesweiter Bedeutung hat. Dies zeigen die zahlreichen Ergebnisse von durchgeführten Untersuchungen, die allerdings hauptsächlich im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt wurden. Im Bereich des Kreises Olpe wurde nur mangelhaft auf Wildkatzen geprüft.

Die ASP legt keine hinreichenden eigenen Untersuchungen vor, obwohl es deutliche Hinweise auf Wildkatzenverkommen gibt, die eine ernsthafte Erfassung verlangt hätten: Erst vor der Baumaßnahme sollen potentielle Geheckmöglichkeiten auf der Baufläche kontrolliert werden. Dies hätte aber schon im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgen müssen, um entscheiden zu können, ob das beantragte Vorhaben überhaupt zulässig ist.

Die im UVP-Bericht vorgesehene Bauzeitenregelung vermeidet die baubedingten Beeinträchtigungen ebenso wenig wie die gleichfalls angesprochene Umweltbaubegleitung. Als Vermeidungsmaßnahme wird geplant, dass die Freiräumung des Baugebietes vor dem 1.4. abgeschlossen sein muss. Dies reicht bei dieser Wildkatzendichte aber nicht aus. Normalerweise müssen sämtliche Bautätigkeiten in der Setz- und Aufzuchtzeit der Wildkatzen unterbleiben, da sonst die störungsempfindlichen Wildkatzen nicht genug Möglichkeiten haben, Futter für die Jungtiere zu jagen.

Der Verweis auf de facto-Vergrämungsmaßnahmen oder auch auf CEF-Maßnahmen ist allein nicht zielführend. Den im Gebiet heute nachweislich vorkommenden Wildkatzen wird nicht nur während der Bauarbeiten das Jagdgebiet genommen. Zu erwarten ist, dass auch die Jagdmöglichkeiten der Wildkatzen dauerhaft geschädigt werden, weil der gesamte Bereich dauerhaft verlärmert wird. Wildkatzen jagen aber auch nach Gehör, so dass die Raschelgeräusche von Mäusen, ihrer Hauptbeutetiere, durch den Dauerlärm von WEA maskiert werden und so der Jagderfolg schwindet. Damit muss der Dauerlärm von WEA als artenschutzrechtliche Störung erkannt werden; bislang ist das nicht geschehen, obwohl ein großräumiger Bereich betroffen wäre.

Selbst nach einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müsste ein Verbot der Nacharbeit festgesetzt werden. Fahrten mit LKWs und Autos dürften im ganzen Bereich nur im Schrittempo erfolgen. Das Eindringen der Wildkatze in das eigentliche Baugebiet ist durch Flatterbänder zu unterbinden. Zudem müssten ausreichend geeignete Habitatstrukturen im Verhältnis 1:1 auf benachbarten nicht verlärmerten Flächen geschaffen werden, um schon vor Baubeginn neue Lebens- und Jagdräume bereitzustellen. Dies ist aber fraglich: In der ASP und auch in anderen Gutachten werden Möglichkeiten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die auch vom LANUV anerkannt sind, aufgeführt. In den Unterlagen ist allerdings nicht ersichtlich, ob und welche dieser Maßnahmen wann, wo und bis wann tatsächlich umgesetzt werden.

lärmempfindliche Fledermausarten (Großes Mausohr, Langohrfledermäuse, Bechsteinfledermaus)

Einige Fledermausarten orten ihre Beute passiv durch Lauschen auf Raschelgeräusche ihrer Beutetiere. Dazu zählt das Große Mausohr, das insbesondere Laufkäfer am Boden ortet, sowie die Langohrfledermäuse, von denen das Braune Langohr im Gebiet nachgewiesen ist. Beide Arten werden in der NSG-VO „Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal“ als Zielarten genannt (zu den rechtlichen Folgen dieser Nennung siehe oben). Zusätzlich könnte auch die Bechsteinfledermaus im Gebiet vorkommen, nach den unklaren Bestandserfassungen im Zuge des vorliegenden Antrags und den Kenntnissen über die Verbreitung im Süderbergland. Das Große Mausohr ist eine Art des Anhangs I der FFH-RL und wird für das FFH-Gebiet als Erhaltungsziel genannt. Während das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus auf Waldbereiche angewiesen sind, die zukünftig aufgrund des Fichtensterbens abnehmen werden, kann das Große Mausohr auch Offenlandbereiche, wie sie zukünftig vermehrt im Planungsgebiet entstehen werden, zur Jagd nutzen.

Der Einfluss von Straßenlärm auf Große Mausohren ist gut untersucht (siehe z.B.: SCHAUB, OSTWALD & SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise; The Journal of Experimental Biology 211, 3174-3180), während der Einfluss von Lärm von Windkraftanlagen noch nicht klar quantifiziert wurde. Angesichts der großen Bereiche, die durch den beantragten Windpark mit einer Lärmbelastung von 40 dB (A) beaufschlagt werden, drängt sich ein großräumiger Verlust oder wenigstens eine großräumige Störung der Jagdoptionen des Großen Mausohrs absolut auf. Nach der oben erwähnten Studie meiden jagende Große Mausohren verlärmte Bereiche nach Möglichkeit. Unverlärmte Ausweichbereiche liegen aber nicht ohne weiteres in der nötigen Flächengröße vor, so dass unter dem Strich ein Verlust von Jagdhabitaten zum Tragen kommen würde. Auf diesen Effekt geht die Artenschutzstudie gar nicht ein. Er wäre aber als artenschutzrechtliches Verbot (Störung) sehr wohl wesentlich. Zudem ist die Verlärmung auch für das FFH-Gebiet relevant, da dort das Große Mausohr als Erhaltungsziel gilt.

sonstige windkraftsensible Fledermausarten

Die vorliegende Artenschutzuntersuchung weist eine für den Mittelgebirgsraum hohe Zahl von Fledermausarten auf, wobei das Vorkommen einiger Arten nicht geklärt werden konnte (Breitflügel-fledermaus, Zweifarbfledermaus). Mit Kleinem Abendsegler, Großem Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus liegen aber ausreichend Nachweise von schlag-gefährdeten Fledermausarten vor.

Aufgabe der Artenschutzprüfung wäre es, eine aussagekräftige Abschätzung zu liefern mit wievielen Individuen der schlag-gefährdeten Fledermaus-Arten im Luftraum über dem Plangebiet zu rechnen ist. Dies insbesondere zum Schutz des Investors! Denn ein Abschaltalgorithmus, wie er von der ASP vorgeschlagen wird, basiert

- auf der Erfassung der wirklichen Fledermaus-Aktivität im schlag-gefährdeten Luftraum in Höhe der WEA-Gondeln und
- auf der von der Genehmigungsbehörde freigegebenen Anzahl von zu tötenden Fledermäusen je WEA und Jahr. Diese Anzahl muss die Genehmigungsbehörde aufgrund allgemeiner

artenschutzrechtlicher Überlegungen und Kenntnisse über die überörtlichen Erhaltungszustände der betroffenen Fledermausarten fassen; das Gondelmonitoring liefert dazu keinen Hinweis.

Das führt letztlich dazu, dass der Investor auch nach einem ergangenen Genehmigungsbescheid nicht wissen kann, wie lange die WEA aufgrund des Schutzes der Fledermäuse stillgelegt werden müssen. Dies ist erst abschätzbar, wenn die Ergebnisse des ersten Gondelmonitoring-Jahres vorliegen.

Um also eine belastbare Genehmigungsentscheidung, insbesondere aber eine dauerhaft wirtschaftliche Investitionsentscheidung treffen zu können, bedarf es als Vorab-Information der Daten der Erfassung bevor die WEA errichtet wurden. Hier sind beim vorliegenden Antrag deutliche Mängel erkennbar:

Horchboxen wurden deutlich zu wenig eingesetzt. In 2016 wurde nur 1 Horchbox im Kreis Olpe, 2 im gesamten Gebiet inklusive des Kreises Siegen-Wittgenstein eingesetzt. In 2017 wurden 7 Geräte eingesetzt, allerdings nur für 2 Tage! So lässt sich die Aktivität der Fledermäuse nicht richtig ermitteln. Geboten wäre eine gleichmäßig über das ganze Plangebiet ausgedehnte Ausbringung von Horchboxen von März bis November mit mindestens einer Hochbox je WEA-Standort sowie weiteren Horchboxen im Umland.

Geboten wäre bei einem Projekt dieser Größenordnung auch die Errichtung eines Windmeßmastes von mindestens der geplanten Gondelhöhe inmitten des Plangebietes, um auf diesem Mast sowohl die Windgeschwindigkeit, als auch die Fledermaus-Aktivität über ein Jahr zu erfassen. Dadurch würden aussagekräftige Ergebnisse geliefert werden können – schon vor der Erteilung einer Genehmigung! Solche Untersuchungen sollten dringend aufgegeben werden vor einer Genehmigung.

In dem Zusammenhang ist auch bereits hinzuweisen auf die Frage der vorgesehenen Abschaltung nach Maßgabe des NRW-Leitfadens (MULNV 2017) während des ersten Gondelmonitoring-Erfassungsjahres. Eine Abschaltung während der Fledermaus-Erfassung des Gondelmonitorings bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s ist unzureichend. Ergebnisse aus der Eifel und aus Norddeutschland zeigen, dass Fledermäuse in windreichen Regionen ohne weiteres auch bei > 8 m/s fliegen. Die festen Abschaltungen während des ersten Gondelmonitoring-Jahres sind darauf anzupassen.

Die Bedeutung des Heinsberger Tunnels wird in der ASP nicht so gewertet, wie es nach Lage der Dinge (FFH-Status, Nähe zum beantragten Projekt) geboten wäre. Weder gibt es irgendwelche eigene Befassung der Gutachter mit den dort nachgewiesenen überwinternden Arten, noch ist eine Beschäftigung mit der Frage erkennbar, welche Fledermäuse sich aufgrund des nahebei gelegenen Winterquartiers im Luftraum über den beantragten WEA aufhalten könnten. Der Heinsberger Tunnel ist aber ein landesweit bedeutendes Überwinterungsquartier für Fledermäuse. Es fehlen belastbare Aussagen zur Dimension des Tötungsrisikos auf den Flugrouten zum und vom Winterquartier im Tunnel. Das ist offenkundig nicht sachgerecht.

Raufußkauz

Im Plangebiet wurde mindestens 1 Brutverdacht für den Raufußkauz (Anhang I der VSchRL, Schutzziel der NSG-VO „Schwarzbachtal ...“; zur rechtlichen Bedeutung siehe oben) gemacht. Angesichts der schlechten Erfassbarkeit dieser Art würden weitere Bruten im Planungsgebiet keineswegs überraschen. Mithin ist der Planungsraum als Brutgebiet des Raufußkauzes zu betrachten.

Nach der im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums erarbeiteten Studie „Vögel und Verkehrslärm“ Garniel et al. (2007) ist die Art besonders lärmempfindlich, weil sie „auf eine besonders große Reichweite ihrer Lockrufe angewiesen“ ist (S. 92), deren Frequenzen unter 2 kHz liegen. Der Raufußkauz wird danach als 2. empfindlichste Vogelart hinsichtlich der Störung der Partnerfindung, als 2. empfindlichste Vogelart hinsichtlich der Störung der Nahrungssuche, als 3. empfindlichste Vogelart hinsichtlich der Störung der Kontaktkommunikation und als 4. empfindlichste Vogelart hinsichtlich der Störung der Revierverteilung durch Lärm eingeschätzt (S. 95/96/97/99). Garniel et al. (2007) nehmen einen kritischen Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} an. Alternativ wird sogar ein kritischer Schallpegel von nur 40 dB(A)_{nachts} diskutiert, jeweils in 10 m über dem Erdboden ermittelt (S. 141). Auch nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010)¹, erarbeitet im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums, ist innerhalb eines Bereiches von 47 dB(A)_{nachts} von einem 100 %igen Verlust der Habitatqualitäten für diese Art auszugehen.

Die Schallimmissionsprognose des vorliegenden Antrags (Karte auf S. 51) weist faktisch den gesamten Höhenrücken als zukünftig lärmbelastet > 45 dB(A) aus. Das Bruthabitat des Raufußkauzes würde demnach vollkommen entwertet. Die ASP hat dieses Problem der Störung gar nicht erkannt.

Schwarzstorch

Das Gebiet gehört zu den größten UZVR in NRW. Es beinhaltet ein großes System stark verzweigter Bachläufe mit Stillgewässern, die teilweise auch als Nahrungsteiche für Wildvögel angelegt worden sind. Durch diese besondere Störungsarmut und das große Nahrungsangebot ist dieses gesamte Gebiet ein perfekter Lebensraum für den Schwarzstorch. Alle Täler der drei hier betroffenen NSGe, aber auch weitere, nicht als NSG ausgewiesene Mittelgebirgstäler sind potentielle Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Vielfach wurden in den 80-er und 90-er Jahren in diesen Tälern kleine Stillgewässer angelegt, die u.a. auch als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dienen. Der Schwarzstorch als Anhang I-Art der VSchRL wird z.B. von der NSG-VO „Schwarzbachtal ...“ als Zielart erwähnt (zu den rechtlichen Folgen auch im Hinblick auf die FFH-Gebiete siehe oben).

1 Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des F+E-Vorhabens 02.286/2007/LRB, bearbeitet von Annick Garniel und Dr. Ulrich Mierwald.

Die geplanten WEA 8, 9 und 12 liegen in einem Schwarzstorch-Revier. So ist z.B. die WEA 8 nur ca. 1.000 m von einem aktiven Schwarzstorch-Horst im oberen Elberndorftal entfernt. Damit liegt jedenfalls eine WEA innerhalb des vom Leitfaden des Landes genannten 3.000 m-Radius um einen Schwarzstorch-Horst (siehe hierzu auch den von der Fachwissenschaft (LAG VSW 2015/2020) empfohlenen Schutzabstand). Der Leitfaden ordnet in solchen Fällen eine Raumnutzungskartierung der Schwarzstorch-Beobachtungen an, um ermitteln zu können, ob von den WEA eine signifikante Erhöhung der Todesrisiken ausgeht. Diese Raumnutzungskartierung liegt nicht vor. Damit kann nicht abgeschätzt werden, ob die beantragten WEA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen. Damit sind die Antragsunterlagen unvollständig. Die beantragten WEA sind bereits danach abzulehnen.

Zur besseren Absicherung der Untersuchungsergebnisse soll laut Antrag eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden. Diese Potentialanalyse liegt ebenfalls nicht vor. Zunächst ist unklar, was der Begriff überhaupt bedeuten soll. Der Begriff ist in NRW für den Schwarzstorch bislang auch nicht verwendet worden. Dass die Bachtäler des Planungsgebietes regelmäßiger Nahrungsraum des Schwarzstorches sind, ist sachlich klar (siehe dazu die Schutzziel-Anordnungen z.B. In der NSG-VO „Schwarzbachtal ...“ und die vorliegenden Beobachtungen). In so fern kann eine „Habitatpotentialanalyse“ keinen sachlichen Erkenntnisgewinn bringen. Zudem ist die unklar angekündigte Absichtserklärung, eine solche Potentialanalyse wann auch immer machen zu wollen, in einem konkreten Genehmigungsantrag völlig fehl am Platze. Da es hier um eine endgültige Anlagen-Genehmigung geht, müssen wenigstens die landesweit seit Langem bei Schwarzstorch-Vorkommen üblichen Untersuchungen (also eine konkrete Raumnutzungskartierung nach den Vorgaben des NRW-Leitfadens) Bestandteil des Genehmigungsantrags sein. Eine „Potentialanalyse“ kann dies weder ersetzen, noch über das Fehlen aussagekräftiger Untersuchungen hinwegtäuschen – zumal sie gar nicht vorliegt! Bereits wegen dieser empfindlichen Lücke der Antragsunterlagen ist der Antrag abzulehnen.

Eine Raumnutzungskartierung nach den gängigen Maßstäben würde zweifellos nicht nur die Flugbewegungen des nahebei brütenden Schwarzstorch-Paares erkennen lassen. Vielmehr ist zu erwarten, dass auch andere Schwarzstörche, die ihre Brut außerhalb dieses Gebietes haben, das Gebiet als wichtiges Nahrungshabitat nutzen. Es gibt zahlreiche Meldungen von Beobachtungen. Beobachtungslisten wurden von den Naturschutzverbänden auch den Kartierern zur Verfügung gestellt, werden allerdings in den Gutachten nicht erwähnt.

Der Umstand, dass sehr wahrscheinlich etliche Schwarzstörche verschiedener Brutpaare die Bachtäler des Plangebietes aufsuchen, um in den Bächen nach Fischen zu jagen, führt zu der Problematik, dass die Störche hierfür auch Fern-Flüge unternehmen müssen; dies ist in der Fachliteratur gut belegt. Bei Fernflügen nutzen die Störche aber Thermik, um sich energiesparend in größere Höhe tragen zu lassen, um von dort aus im Segelflug auch weit entfernte Nahrungsgebiete aufzusuchen. Gerade bei solchen Fernflügen befinden sich die Schwarzstörche in der von WEA verursachten Gefahrenzone.

WEA sind für den Schwarzstorch problematisch, da sie nicht nur unmittelbar durch Kollision, sondern auch durch Verstellung der Flugkorridore zwischen Brutbereich und Nahrungshabitat nachteilig wirken.

Durch die Riegelwirkung der geplanten WEAs auf den Bergrücken zwischen den Bachtälern drängt sich hier 1. eine Erhöhung des Tötungsrisikos und 2. eine Störung der Flugbewegungen auf. Die Aussage in der ASP „eine Beeinflussung von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten im Untersuchungsgebiet sei nicht zu erwarten“, ist rein spekulativ und nicht durch Fakten untermauert.

Wesentliches Manko des vorliegenden Antrags ist eine aussagekräftige Raumnutzungsuntersuchung der Schwarzstörche im Planungsraum. Es ist unverständlich, dass der Antrag ohne eine solche, sehr wesentliche Untersuchung vorgelegt wurde, denn dem Antragsteller hätte diese entscheidende Lücke in den Genehmigungsunterlagen bewusst sein müssen. Der Versuch eine „Potentialanalyse“ ins Spiel zu bringen, macht das Versäumnis nicht besser, sondern muss den anhand der Planunterlagen bereits mehrfach entstandenen Eindruck eines unfertigen „Versuchsballons“ erwecken.

Uhu

Bei den Untersuchungen wurde gar kein Vorkommen des Uhus festgestellt. Das verblüfft. Der Verdacht steht im Raum, dass der Uhu deshalb nicht festgestellt wurde, weil die Kartierung zu spät im Jahr erfolgten.

Waldschnepfe

Waldschnepfen wurden an 6 geplanten WEA-Standorten nachgewiesen. Es muss von einem flächendeckenden Vorkommen der Waldschnepfe ausgegangen werden. In einer Untersuchung im Nordschwarzwald vor und nach dem Bau eines Windparks wurde ein Bestandsrückgang von 10 Waldschnepfenmännchen/100 ha auf danach 1,2 Männchen/100 ha ermittelt. Mindestabstände von 500 m zu Balzrevieren sind bei dieser Planung nicht eingehalten, insbesondere gilt dieses für die WEA 9, 10, 13, 14 und 16.

Habitatstrukturen, die durch den Bau der WEA verloren gehen, sollen durch die Schaffung von Waldkanten und -rändern ausgeglichen werden. Wo diese Ersatzreviere vorgesehen sind, bleibt ebenso unklar, wie ihre geplante Anlage und die Frage, ob solche Ersatzreviere nicht bereits schon durch andere Waldschnepfen besetzt sind.

Schließlich muss aus den Planunterlagen der Eindruck entstehen, dass vorrangig Waldkanten u. Waldränder angelegt werden sollen. Dies sind aber lediglich die Orte, an denen balzende Waldschnepfen nachgewiesen werden können. Der eigentliche Lebensraum sind feuchte Zonen, z.B. Siefen, Bruchwälder und Feuchtgrünland. In wie weit es möglich sein könnte, solche Feuchtgebiete als Nahrungs- und Brut-Lebensraum der Waldschnepfe im Rahmen der Eingriffsregelung überhaupt neu zu schaffen, erschließt sich naturschutzfachlich nicht. Aus Sicht der Naturschutzverbände fehlt es bei dieser Art einmal mehr an einem belastbaren Konzept, um neue Ersatzlebensräume (im Sinne von CEF-Maßnahmen) anzulegen.

Dass die Vertreibung der Waldschnepfen aus dem Bereich der WEA durch Überbauung geeigneter Nahrungs- und Bruthabitate und Verlärmung nicht ohne weiteres zulässig ist, sondern zunächst eine artenschutzrechtliche Ausnahme getroffen werden muss, kommt hinzu.

Waldlaubsänger, Neuntöter, Baumpieper

Die ASP stellt für die genannten Arten zwar den Verlust von Brutgebieten fest, verweist aber – ohne jede Beachtung des Artenschutzes - lapidar auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung. Dies ist rechtswidrig und auch sachfremd, weil in der Eingriffsregelung andere Zeiträume und keine so strikte Zielorientierung herrscht, wie beim Artenschutz für europäische Vogelarten.

Für alle 3 Vogelarten wurden etliche Brutreviere (beim Waldlaubsänger bis zu 17 Brutreviere) im Umfeld der WEA nachgewiesen. Dennoch wird das Vorkommen und das ganze Problem lapidar abgetan.

Wenn es auch sachlich denkbar und – mit Entwicklungszeiten von einigen Jahren - auch machbar ist, Ausgleichs-Habitate für Neuntöter und Baumpieper zu entwickeln (wie genau, wo?), so ist das für den Waldlaubsänger faktisch im weiten Umkreis um die beantragten WEA ausgeschlossen.

Dass ein solches Vorgehen nicht den artenschutzrechtlichen Standards entspricht, ist anzumerken.

10. zukünftige Veränderung der Landschaft um die beantragten WEA – veränderter Artenbestand

Bereits oben wurde angesprochen, dass aufgrund des vor Ort bereits heute sichtbaren Fichtensterbens und des kurzfristig klar absehbaren weiteren Absterbens weiterer Fichtenwälder zukünftig eine andere Landschaft entstehen wird. Das hat nicht nur Auswirkungen auf die Verschattung der beantragten WEA durch den kurzfristig nicht mehr vorhandenen Wald, sondern auch auf das Vorkommen von Tierarten. Die bisherigen Erfassungen können die Situation heute und erst recht die Situation in 1-2 Jahren nicht annähernd wiedergeben.

Die bedeutenden Veränderungen, die diese Landschaft momentan und voraussichtlich in Zukunft erfährt, müssen in die gutachterliche Beurteilung mit einfließen. Dies bezieht sich insbesondere auf die hohe Sukzessionsdynamik. Habitatstrukturen einzelner Arten werden sich in positiver wie negativer Richtung verändern. So werden sich z.B. dort neue Lebensräume oder Nahrungshabitate für Wildkatze, Haselmaus, Haselhuhn, Rotmilan, Baumpieper, Neuntöter, Raumbürger und Ziegenmelker ergeben, die eine stärkere Beeinträchtigung dieser Arten durch die WEA verursachen werden. Die Jagdhabitate für einige Fledermausarten (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus) werden sich verkleinern, da sich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zwischenzeitlich weiter reduziert haben.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind die bereits heute eingetretenen Veränderungen so gravierend und die kurzfristig hinzukommenden weiteren Veränderungen so sicher, dass ein Rückgriff auf alte Kartiererergebnisse für die ASP und den LBP nicht mehr hinnehmbar ist. Daher sollte im Jahr 2021 eine erneute Kartierung erfolgen, um die Planung wenigstens auf den aktuellen Stand in der Landschaft zu bringen.

Die darüberhinausgehenden absehbaren kurzfristigen Entwicklungen sollten perspektivisch dargestellt werden. Anders kann eine ausreichende Bewertung insbesondere der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nicht korrekt erfolgen.

11. Beeinträchtigungen während der Bauphase

Speziell in der Bauphase werden in diesem ganzen Gebiet, in dem zurzeit selten ein LKW fährt, hunderte von LKW-Fahrten nötig sein. Dadurch kommt es zu einer äußerst großen Störwirkung bei störungsempfindlichen Tierarten. Auf dieses Problem ist die ASP überhaupt nicht eingegangen. Vernünftige Vermeidungsmaßnahmen dazu wurden nicht definiert. Gleiches gilt für die UVP. Dies ist ein Mangel beider Gutachten.

Wenn laut Unterlagen für den Bau nur eines einzigen Krans 35 LKW-Fahrten nötig sind, muss wohl mit hunderten von LKW-Fahrten in den verschiedenen Phasen wie Rodung, Baufeldräumung, Fundamentgründung, Turmaufbau etc. gerechnet werden und das in einem Raum, der bisher zu den lärmärmsten und verkehrsrärmsten in NRW gehört. Dies wird sich speziell für die störungsempfindlichen Arten, wie Wildkatze und Schwarzstorch, äußerst negativ auswirken. Bei der Wildkatze ist dann neben dem Störungsverbot durch den LKW-Verkehr auch die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß BNatSchG nicht auszuschließen.

Aber auch das Schutzgut Mensch wird durch den Verkehr negativ beeinträchtigt, so z.B. bei der stillen, landschaftsorientierten Erholung. Schilder, die laut Gutachter den Erholungssuchenden auf eine Baustelle hinweisen, werden hieran nichts ändern. Dabei sind diese Flächen im Regionalplan als BSLE-Flächen dargestellt und liegen in einem LSG, sind also der landschaftsorientierten Erholung gewidmet. Auch der besiedelte Bereich z.B. der Gemeinde Erndtebrück wird durch die Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten beeinträchtigt. Viele LKW-Transporte werden durch die Mitte der Gemeinde erfolgen. Im Gutachten wird zwar auf Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten hingewiesen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nur mangelhaft festgesetzt. Die Nichtberücksichtigung der Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr weisen auf eine mangelhafte UVP hin.

12. Wasserschutz

Insgesamt kommt es durch die Errichtung der geplanten zehn Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem auf einer Fläche von 34.736 m² zu Versiegelungen/Teilversiegelungen von zuvor unversiegelten Flächen. In der Umgebung der benannten Standorte sind zahlreiche Quellgebiete vorhanden. Es ist zu befürchten, dass der Bau von WEA die Quell- und Wasserverläufe grundsätzlich stören wird.

Zu erwähnen ist, dass mehrere Ortschaften, insbesondere Heinsberg von einer eigenen Wasserversorgung abhängig sind, die sich aus den Brunnen und Quellen der unmittelbaren Umgebung speist. In den beiden letzten Jahren ist es hier bereits zu einer Notversorgung gekommen. Eine weitere Versiegelung, die Beeinträchtigung der komplexen unterirdischen Wasserströme durch Fundament- und Wegebaumaterial-Auswaschungen sowie eine weiter voranschreitende Erosion der Waldböden mit Mineralisierung der Humusaufgabe und Freisetzung von Nährstoffen nach

Holzeinschlag werden die Wasserversorgung gefährden. Ebenso dürfte hiervon die Fischereizuchtanstalt in Albaum betroffen sein. Eine Ausweitung der bestehenden Wasserschutzzonen dürfte dringend geboten sein, um auch auf den Klimawandel angemessen zu reagieren.

Ausweislich des beigefügten Brandschutzgutachtens werden auch in getriebelosen Anlagen des verwendeten Typs große Mengen wassergefährdende Stoffe und brennbare Öle eingesetzt. Ein technisch nicht beherrschbares Risiko ist vorhanden, wenn die wassergefährdenden Stoffe in riesigen Mengen schlagartig freigesetzt werden können z.B. im Zusammenhang mit Leckagen im laufenden Betrieb aufgrund der enormen hydrostatischen Drücke und durch Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag.

Im Elberndorfer Bachtal besteht die Planung einer weiteren Trinkwassersperre, die sowohl im gültigen LEP wie auch im Regionalplanentwurf enthalten ist. Diese Planungen finden keinerlei Berücksichtigung in den Windkraftgutachten.

Der Schutz des Grundwassers als Rohstoff für die Trinkwasserversorgung wie auch für die Ökosysteme der Quellen, Moore und Bachläufe muss hohe Priorität genießen. In der weiträumigen Umgebung von Wasserschutzzonen ist die Planung von WEA als sehr kritisch anzusehen.

13. Brandschutz

Aufgrund der zunehmenden Trockenheit in den Sommermonaten in Kenntnis der langen und z.T. unzugänglichen Anfahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge halten wir das Brandschutzkonzept für unzureichend. Die Feuerwehr hat mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln keine Möglichkeit einen Brand bei WEA im Maschinenhausbereich zu bekämpfen. Die Drehleiter der Feuerwehr erreicht nicht die notwendige Höhe. Selbst im Umfeld der Anlage am Boden sind die Feuerwehrleute der Gefahr herabfallender brennbarer Teile ausgesetzt. Der Einsatz der Feuerwehr wird sich in der Regel auf die Absperrung der Flächen um die brennende Anlage beschränken. Der Absperrradius wird mindestens den 5-fachen Rotordurchmesser betragen.

Das Brandschutzkonzept berücksichtigt nicht ausreichend, dass die Anlagenstandorte im Wald oder in Durrständer-Beständen oder totholzreichen Kahlschlägen liegen und trägt der damit verbundenen Ausbreitungsgefahr zu einem großflächigen Waldbrand nicht ausreichend Rechnung. Dies ist dem Trümmerschatten der WEA geschuldet. Der Trümmerschatten gibt den Abstand der Einsatzkräfte zu der brennenden Anlage zum Schutz vor herabfallenden Bauteilen an. Berücksichtigt man, dass bis zum Eintreffen der Löschkkräfte der Wald um die Anlagen herum ungehindert abbrennt, ist es ausgeschlossen, dass der für den Erstangriff erforderliche Löschwasserbedarf über die vorgehaltenen Einsatzfahrzeuge abgedeckt werden kann. Eine wirkungsvolle Bekämpfung der Brandausdehnung erscheint ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard